

# Aufbauschema - § 315 c StGB

## **Obj. Grundtatbestand:**

### Erste Tatvariante (Abs. 1 Nr. 1)

- Führen ...
- eines *Fahrzeugs*..
- im *Zustand der Fahruntüchtigkeit*

**oder**

### Zweite Tatvariante (Abs. 1 Nr. 2)

- Grob verkehrswidriges (und rücksichtsloses) Verhalten im Straßenverkehr

## **Subj. Tatbestand – (Abs. 1)/(Abs. 3 Nr. 1):**

- Vorsatz bzgl. der Tathandlung

*Anm. Es empfiehlt sich die Rücksichtslosigkeit des verkehrswidrigen Verhaltens im Anschluss an den Vorsatz zu prüfen, weil Fahrlässigkeit und Rücksichtslosigkeit schwerlich vereinbar sind.*

## **Subj. Tatbestand – (Abs. 3 Nr. 2)**

- Fahrlässigkeit bzgl. der Tathandlung

# Aufbauschema - § 315 c StGB

## Weitere Tatbestandsvoraussetzungen:

- *Konkrete Gefahr* für *Leib und Leben* **oder** *bedeutende Sachwerte*

Gefährdetes Objekt: Ein anderer, andere Sachen von bedeutendem Wert  
Gefahrzustand: Vorstadium der Verletzung oder Abwendung der Verletzung hing vom Zufall ab

Gefahrzusammenhang: Kommt die Erfüllung des Grundtatbestands in der Gefahr vor? > Nach h.L.:  
Hätte der Täter die Gefahr bei sorgfaltsgemäßigem Verhalten vermieden?

## **Subj. Tatbestand – Vorsatzdelikt (Abs. 1):**

- Vorsatz bzgl. der Gefährdung

## **Subj. Tatbestand - Vorsatz/ Fahrlässigkeitskombination: (Abs. 3 Nr. 1)**

- Fahrlässigkeit bzgl. der Gefährdung

## **Subj. Tatbestand – Fahrlässigkeit (Abs. 3 Nr. 2)**

- Fahrlässigkeit bzgl. der Gefährdung

# Konkrete Gefahr

- I. Es muss ein Objekt vorhanden sein, über das ausgesagt wird, dass es in Gefahr war.
  1. Das ist stets gegeben, wenn ein Objekt tatsächlich durch die tatbestandsmäßige Handlung verletzt wurde.
  2. Das ist nach der Rspr. gegeben, wenn die Abwendung des Erfolgs „nur noch vom Zufall abhing.“
    - a. Das ist gegeben, wenn ein Beteiligter zur Abwendung einer Verletzung eine ungewöhnliche Maßnahme ergreifen müsste, deren Erfolg nicht von vornherein sicher war, weil er von dessen Leistungsfähigkeit abhing.
    - b. Das ist auch gegeben, wenn es bei einer geringen Änderung der zufälligen Konstellation zu einer Verletzung gekommen wäre (sog. Beinaheunfall).
- II. Gefahrzusammenhang mit der Erfüllung des Grundtatbestandes.